

Aktuell



Änderung Jubiläumsverordnung Künftig zwei Tage Dienstbefreiung

Die Landesregierung will die Jubiläums-Zuwendungsverordnung ändern und künftig auf ein Sachgeschenk bei Dienstjubiläen verzichten. Stattdessen sollen die Beamtinnen und Beamten bei einem Dienstjubiläum dann zwei Tage Dienstbefreiung (bisher 1 Tag) erhalten. Ein entsprechender Entwurf ist uns jetzt zur Stellungnahme zugegangen.

In der Begründung hat die Landesregierung festgestellt, dass die aus Anlass eines Dienstjubiläums stattfindende Ehrung mit Sachzuwendungen im Höchstwert von 40,00 EUR nicht mehr zeitgemäß ist, da die individuelle Auswahl bzw. Beschaffung der Zuwendungen oftmals mit einem im Verhältnis zum Präsentwert unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sind und die Akzeptanz der Sachzuwendungen bei den Jubilaren äußerst gering ist. Dazu hat die Landesregierung sehr zutreffend ausgeführt, dass die aktuelle Praxis „nicht selten als mangelnde Wertschätzung der persönlichen Berufsleistung empfunden wird.“

Deshalb soll den Beamtinnen und Beamten nun ein - im Vergleich zum derzeitigen Sachgeschenk- höherer – immaterieller – Wert zugewendet werden. Außerdem wird der Rechtsanspruch auf die Gewährung von Dienstbefreiung im Umfang von 2 Arbeitstagen ohne zeitliche Bindung an das Dienstjubiläum in der JubZVO geschaffen. So soll eine den individuellen Wünschen entsprechende Nutzbarkeit der freien Tage ermöglicht werden.

Die DPoIG begrüßt den Vorschlag als Ergebnis umfassender gewerkschaftlicher Kritik am geltenden Verfahren und als Schritt in die richtige Richtung. Ob damit aber das Empfinden mangelnder Wertschätzung der persönlichen Berufsleistung von 25 oder 40 Jahren in Gänze beseitigt werden kann, darf dennoch bezweifelt werden.